

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 693/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Alisa F [REDACTED], verw. Z [REDACTED], geb. B [REDACTED],
 N [REDACTED]/Israel, M [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
 [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
 vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
 machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bükelmann in der Sitzung vom 9. Juli 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. September 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Schlussatz

Zutreffend wird in dem Berufungsurteil angeführt, daß über den Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben durch die Bescheide vom 4. April 1959 abschließend entschieden worden und gegen den Bescheid vom 6. April 1966, in dem die Entschädigungsbehörde sich nochmals mit diesem Anspruch befaßt hat, eine Klage nicht zulässig ist. Die Vorschrift des § 109 Abs. 3 BGG und die zu dieser Vorschrift in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (BGH BvV 1966, 276 Nr. 29, 1967, 38 Nr. 33) betreffen den Fall, daß die Entschädigungsbehörde trotz Veräumung der Antragsfrist sachlich entschieden hat, und sind hier nicht anwendbar. Auch die Vorschrift des § 109 a BGG greift nicht ein; sie läßt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Die Hochzinslage ist klar. Da die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Einlösung der Revolution erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, sind die sofortige Beschränkung der Klagenin zurückgewiesen werden.

The Eastern Shoreland birds are: 1. 1 225
Abn. 1 100, 1 97 Abn. 1 100.

1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS